

# GR\_GERICHTE S 2012 104 vom 5. November 2013

GR Gerichte, 2013-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2012 104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_104)

FR: GR\_GERICHTE S 2012 104 du 5 novembre 2013

IT: GR\_GERICHTE S 2012 104 del 5 novembre 2013

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

Parallel zur Abklärung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung wurde eine Rentenrevision durchgeführt. Dabei gab A.\_\_\_\_\_ der IV-Stelle im „Fragebogen für Rentenrevision“ am 18. August 2005 bekannt, dass sich ihr Gesundheitszustand seit einer Operation im März 2005 verschlimmert habe. Nachdem die IV-Stelle vom behandelnden Arzt, Dr. med. C.\_\_\_\_\_, einen Arztbericht angefordert und erhalten hatte, teilte sie A.\_\_\_\_\_ am 15. März 2006 mit, dass bei der Überprüfung des Invaliditätsgrades keine Änderung festgestellt worden sei, die sich auf die Rente auswirke. Es bestehe deshalb bei einem Invaliditätsgrad von 100 % weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Invalidenrente.

### E. 4

Aufgrund der Mitteilung einer anonymen Drittperson vom 29. November 2008, wonach A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht eine Rente der Invalidenversicherung beziehe, nahm die IV-Stelle unter anderem bei der Krankenkasse und beim Strassenverkehrsamt Graubünden Abklärungen vor. Daraufhin wur-

- 4 - de A.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 12. Mai bis 21. August 2009 im Auftrag der IV-Stelle an acht Tagen observiert. Am 14. September 2009 wurde A.\_\_\_\_\_ zum aktuellen Gesundheitszustand befragt sowie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit den Ergebnissen der Observation konfrontiert. Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2010 wurde die ganze Invalidenrente vorsorglich per sofort (31. August 2010) eingestellt.

### E. 5

Am 22. Oktober 2009 liess die IV-Stelle die Observationsunterlagen der SUVA zukommen, welche daraufhin am 16. April 2010 ein interdisziplinäres Gutachten bei der Academy of Swiss Insurance Medicine Basel (asim Basel) veranlasste. Im entsprechenden Gutachten der asim Basel vom 9. August 2011 wurde basierend auf den neurologischen, psychiatrischen und orthopädischen Untersuchungen vom 7. September 2010 sowie der internistischen und der HNO-Untersuchung vom 8. September 2010 festgehalten, dass A.\_\_\_\_\_ aus polydisziplinärer Sicht in der angestammten Tätigkeit 100 % arbeitsunfähig sei. Für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten bestehe mit Sicherheit ab dem Zeitpunkt der Begutachtung respektive ab Oktober 2007 (psychiatrische Exploration durch Dr. med. D.\_\_\_\_\_) eine Arbeitsfähigkeit von 90 %. Diese Tätigkeit könne entweder während 7.5 Stunden pro Tag (= 90 % Pensum) oder während 8.2 Stunden pro Tag mit einer Leistungsfähigkeit von 90 % ausgeübt werden.

## **E. 6**

Mit Verfügung vom 8. November 2011, bestätigt mit Einspracheentscheid vom 10. Juli 2012, verneinte die SUVA hinsichtlich der Verkehrsunfälle vom 26. Januar 1999 und vom 26. Dezember 2001 den Anspruch von A.\_\_\_\_\_ auf weitere Versicherungsleistungen nach dem 31. Mai 2003. Gegen den Einspracheentscheid vom 10. Juli 2012 erhob A.\_\_\_\_\_ am 9.

- 5 - September 2012 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (vgl. Verwaltungsgerichtsverfahren S 12 95).

## **E. 7**

Mit Vorbescheid der IV-Stelle vom 27. September 2011 wurde A.\_\_\_\_\_ angekündigt, dass sie - unabhängig des Entscheides der SUVA - keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung habe. Gleichzeitig wurde ihr mit Vorbescheid der IV-Stelle vom 28. September 2011 in Aussicht gestellt, dass die ganze Invalidenrente rückwirkend per 1. Oktober 2009 aufgehoben werde und sie die vom 1. Oktober 2009 bis dato zu Unrecht bezogene Invalidenrente zurückzuerstatten habe. Sie erhalte darüber eine separate Verfügung.

## **E. 8**

Gegen diese Vorbescheide erhob A.\_\_\_\_\_ am 1. November 2011 Einwand mit den Anträgen um Verzicht auf den Erlass der vorgesehenen Verfügungen, weiterer Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente und Sistierung des Verfahrens betreffend Hilflosenentschädigung, bis ein Entscheid der SUVA vorliege.

## **E. 9**

Mit Verfügung vom 21. August 2012 wurde die rückwirkende Einstellung der Invalidenrente per 1. Oktober 2009 bestätigt und einer Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen. Da für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis dato eine Verletzung der Meldepflicht vorliege, seien die in dieser Zeit zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzuerstatten. Hierfür werde eine separate Verfügung ausgestellt. In der Verfügung wurde ausgeführt, dass sich der psychische Gesundheitszustand von A.\_\_\_\_\_ im Vergleich zu 2003 wesentlich verbessert habe, und daher ein Revisionsgrund vorliege. Die Einarbeitungs- oder Angewöhnungsbeziehungsweise Anpassungszeit für die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit könne nicht a priori gewährt werden. Die IV-Stelle werde

- 6 - den Anspruch auf berufliche Massnahmen (wie beispielsweise eine Arbeitsvermittlung) aber noch prüfen. Der Anfangsverdacht sowie die üblichen Voraussetzungen für eine Überwachung seien gegeben, sodass die IV-Stelle die Überwachungsdokumente zu Recht zu den Akten genommen habe. Es könne auf das Gutachten der asim Basel vom 9. August 2011 abgestellt werden, zumal die asim Basel auch das auf der Grundlage von falschen oder unvollständigen Angaben von A.\_\_\_\_\_ verfasste Gutachten des SIVM vom 8. Februar 2008 sowie die Observationsunterlagen berücksichtigt habe. Basierend auf den Tabellenlöhnen ergebe sich ein für das Jahr 2011 relevantes Invalideneinkommen von Fr. 47'929.75. Der Vergleich dieses Invalideneinkommens mit dem unbestrittenen Valideneinkommen von Fr. 51'929.05 führe seit Oktober 2007 zu einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 7.7 %. Durch ihre falschen Angaben habe A.\_\_\_\_\_ zumindest billigend in Kauf genommen, dass die IV-Stelle ihr weiterhin eine ganze Invalidenrente ausrichte, obwohl die gesetzlichen

Voraussetzungen hierfür objektiv nicht mehr erfüllt gewesen seien. Es liege ein fahrlässiges (wohl sogar ein absichtliches) Fehlverhalten vor, weshalb die ganze Invalidenrente rückwirkend per 1. Oktober 2009 aufzuheben sei. Dementsprechend habe A.\_\_\_\_\_ die vom 1. Oktober 2009 bis 31. August 2010 zu Unrecht bezogenen Invalidenrenten zurückzuerstatten. Mit Verfügung vom 22. August 2012 wurde das Leistungsbegehren von A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich einer Hilflosenentschädigung abgewiesen. Es gebe keinen Grund, das Verfahren hinsichtlich Hilflosenentschädigung bis zum Entscheid der SUVA zu sistieren, da die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung weder 2005, noch 2009 noch heute gegeben seien. Dementsprechend habe A.\_\_\_\_\_ unabhängig vom Entscheid der SUVA keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung.

- 7 -

### **E. 10**

Gegen die Verfügungen vom 21. und 22. August 2012 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 21. September 2012 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: „1. Die Verfügungen vom 21. und 22. August 2012 (betreffend Einstellung der Invalidenrente sowie keine Hilflosenentschädigung) seien aufzuheben. 2. Der Beschwerdeführerin seien die gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere sei, allenfalls nach Durchführung erneuter medizinischer Abklärungen, ab Oktober 2009 respektive September 2010 weiterhin die ganze Invalidenrente auszurichten sowie eine Hilflosenentschädigung zuzusprechen. 3. Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.“ Zur Begründung brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, durch die nicht gewährte Einsichtnahme in das Denunziationsschreiben sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör respektive auf Akteneinsicht in schwerwiegender Weise verletzt worden. Die Voraussetzungen für die Observation seien nicht erfüllt gewesen, weshalb die Überwachungsunterlagen aus den Akten hätten verwiesen werden müssen und den asim-Gutachtern nicht zur Verfügung hätten gestellt werden dürfen. Es sei fraglich, ob die IV-Stelle die 90-tägige Frist seit Kenntnis des Revisionsgrundes, innert welcher die Rentenrevision hätte vorgenommen werden müssen, eingehalten habe. Ein Revisionsgrund, insbesondere eine Verbesserung des Gesundheitszustands, sei aufgrund der vorliegenden Akten nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Das asim-Gutachten vom 9. August 2011 sei keine genügende Grundlage für eine Rentenrevision. Auch eine Verletzung der Meldepflicht liege nicht vor. Sie habe ihre Beschwerden und Einschränkungen lediglich so geschildert, wie sie sie erlebe. Dementsprechend bestehe kein Rückforderungsanspruch der IV-Stelle. Selbst wenn aber ein solcher bestünde, wäre dieser verwirkt. Schliesslich sei ihr Anspruch auf eine Hilflosen-

- 8 -  
entschädigung ungenügend abgeklärt worden. Die Invalidenversicherung hätte den definitiven Entscheid über die Hilflosenentschädigung der SUVA abwarten müssen.

### **E. 11**

Die IV-Stelle (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 15. Oktober 2012 die Abweisung der Beschwerde. Das rechtliche Gehör sei nicht verletzt worden. Die Beschwerdeführerin habe Einsicht in den sie betreffenden Teil des anonymen Schreibens vom 29. November 2008 erhalten. Ein Anfangsverdacht für eine

Überwachung habe vorgelegen, weshalb die Überwachungsdokumente zu Recht zu den Akten genommen wurden. Der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich im Vergleich zu 2003 entgegen den beschwerdeführerischen Ausführungen wesentlich verbessert, sodass ein Revisionsgrund vorliege. Auch sei erwiesen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Besprechung vom 14. September 2009 nicht wahrheitsgemäss Auskunft gegeben habe. Es liege zumindest ein fahrlässiges Fehlverhalten der Beschwerdeführerin vor, welches eine Rentenrevision mit Wirkung ex tunc rechtfertige. Der von der Beschwerdeführerin angesprochene Grundsatz „Eingliederung vor Rentenaufhebung“ finde auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Sie werde jedoch den beschwerdeführerischen Anspruch auf berufliche Massnahmen noch prüfen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sei der Rückforderungsanspruch nicht verwirkt. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin unabhängig vom Entscheid der SUVA keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung.

#### **E. 12**

In einem zweiten Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Anträgen fest und ergänzten und vertieften ihre Argumentation.

- 9 -

#### **E. 13**

Nach Abschluss des Schriftenwechsels stellte die Beschwerdeführerin dem Gericht am 16. Januar 2013 ihre Kostennote mitsamt einer Stellungnahme zur Duplik der Beschwerdegegnerin zu. Dazu nahm die Beschwerdegegnerin am 22. Januar 2013 nochmals Stellung.

#### **E. 14**

Mit Schreiben vom 21. Mai 2013 liess die Beschwerdeführerin dem Gericht noch einen Bericht über eine am 28. Januar 2013 im Diagnose Zentrum E.\_\_\_\_\_ durchgeführte radiologische Untersuchung zukommen. Bezugnehmend auf diesen Bericht nahm die Beschwerdegegnerin am 31. Mai 2013 erneut Stellung. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie auf die angefochtenen Verfügungen vom 21. und 22. August 2012 wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar. Die Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 21. und 22. August 2012 betreffend Einstellung der Invalidenrente und Verneinung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung stellen demnach taugliche Anfechtungsobjekte für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden dar. Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich überdies aus Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Streitig und zu prüfen sind die Fragen, ob die ganze Invalidenrente der Be-

- 10 -  
schwerdeführerin zu Recht rückwirkend per 30. September 2009 eingestellt wurde, ob die Beschwerdeführerin die vom 1. Oktober 2009 bis 31. August 2010 bezogenen Invalidenrenten zurückzuerstatten hat und ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat. Nicht substantiiert bestritten und damit nicht Streitig ist demgegenüber das relevante Valideneinkommen des Jahres 2011 von Fr. 51'929.05.

Ebenfalls unbestritten ist, dass die Beschwerdegegnerin den beschwerdeführerischen Anspruch auf berufliche Massnahmen noch prüfen wird (vgl. IV-act. 146 S. 6). 2. a) In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin zunächst eine Verletzung ihres verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive auf Akteneinsicht, indem sie was folgt ausführt: • Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) stehe den versicherten Personen und den Parteien die Einsicht in die Daten zu, die sie benötigen, um einen Anspruch oder eine Verpflichtung nach einem Sozialversicherungsgesetz zu wahren oder zu erfüllen oder um ein Rechtsmittel gegen eine aufgrund desselben Gesetzes erlassene Verfügung geltend zu machen. Ausgangspunkt für die revisionsweise Überprüfung des Rentenanspruchs sei vorliegend ein anonymes Denunziationsschreiben gewesen, welches offenbar am 2. Dezember 2008 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen sei. Daraus sei zu entnehmen, dass völlig unspezifisch mehrere invalide Personen denunziert worden seien. Die Beschwerdegegnerin habe ihr die Einsicht in dieses Schreiben nur auszugsweise gewährt, obwohl mehrfach um vollständige Akteneinsicht ersucht worden sei. Der Grund dafür sei, dass die Denunziation verschiedene Fragen aufwerfe, die im Zusammenhang mit der Beurteilung des Anfangsverdachts relevant seien. Aus dem ihr vorliegenden Auszug werde ersichtlich, dass mindestens in vier Fällen Versicherte denunziert worden seien. Dies setze voraus, dass der Verfasser des Schreibens Kenntnis darüber gehabt haben müsse, dass die erwähnten Personen Invalidenrenten beziehen würden. • In Anbetracht der geringen Missbrauchsquote müsse davon ausgegangen werden, dass der Verfasser systematisch Invalidenrentner

- 11 - überwache. Dazu benötige er jedoch Kenntnis davon, wer überhaupt eine Rente beziehe. Da es sich dabei nicht um öffentlich zugängliche Daten handle, stelle sich die Frage, woher der Verfasser die Kenntnis gehabt habe. Aus dem Auszug sei sodann nicht ersichtlich, ob die Anzeige wirklich anonym verfasst worden sei. Dies könne nur überprüft werden, wenn Einsicht in das vollständige Schreiben gewährt werde. Dies könne relevant sein, da allenfalls persönliche Gründe oder Feindschaften Anlass für die falschen Vorwürfe gewesen seien. Aufgrund der generellen Formulierung der Vorwürfe sei es unverhältnismässig, weitere Abklärungen vorzunehmen. Sowohl als Ausfluss des Akteneinsichtsrechts als auch zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bestehe der Anspruch auf Einsichtnahme in das vollständige Denunziationsschreiben. Den beschwerdeführerischen Ausführungen hält die Beschwerdegegnerin in ihren Rechtsschriften entgegen: • Sie habe der Beschwerdeführerin vollumfänglich Einsicht in die sie betreffenden Teile des anonymen Schreibens vom 29. November 2008 gewährt. Die nicht die Beschwerdeführerin betreffenden Textpassagen seien vollständig abgedeckt worden. Dieses Vorgehen sei mit Blick auf die in Art. 33 ATSG stipulierte Schweigepflicht nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin habe kein Recht auf Bekanntgabe von Daten, welche nicht sie, sondern andere Personen betreffen würden. Folglich sei das rechtliche Gehör nicht verletzt. • Das Schreiben vom 29. November 2008 sei anonym verfasst worden, weise doch weder das Schreiben noch das Couvert einen Absender auf. Der Verfasser des Schreibens habe die Informationen, dass die Beschwerdeführerin eine Invalidenrente beziehe, nicht von ihr erhalten. Woher er diese Informationen habe, wisse die Beschwerdegegnerin nicht. Es sei grundsätzlich jedoch nicht unüblich, dass Verwandte und Bekannte einer eine Rente beziehenden Person über den Rentenbezug Bescheid wüssten. Bezüglich des Vorwurfs der Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive des Akteneinsichtsrechts ist damit nachfolgend die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin

vollständige Einsicht in das Denunziationsschreiben vom 29. November 2008 (IV-act. 37) hätte gewähren müssen, beziehungsweise ob durch die bloss auszugsweise

- 12 - gewährte Einsicht in erwähntes Denunziationsschreiben das rechtliche Gehör respektive das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin verletzt wurde. b) Der sowohl durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) als auch durch Art. 16 f. VRG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher auch in Art. 42 ATSG verankert ist, dient der Sachaufklärung und garantiert der von einem Entscheid Betroffenen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann. Die Gehörsgarantie ist somit ein verfassungsmässig geschütztes Individualrecht, hat also den Charakter eines selbständigen Grundrechts (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1673 f.). Die Betroffene soll sich vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, erhebliche Beweise beibringen, Einsicht in die Akten nehmen und an der Erhebung von Beweisen mitwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 122 I 53 E.4a mit weiteren Hinweisen). Verfügungen oder Entscheide, die unter Missachtung des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind nach der Gerichtspraxis in der Regel aufzuheben und zur Durchführung eines ordnungsgemässen Verwaltungsverfahrens an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen (statt vieler: PVG 2011 Nr. 31). Vorbehalten bleiben präzisgemäss Fälle, in denen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfrage uneingeschränkt überprüft (BGE 132 V 387 E.5.1). Wesentlicher Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist unter anderem der Anspruch auf Akteneinsicht, welcher in Art. 47 ATSG sowie in Art. 17 VRG explizit verankert ist. Aus In-

- 13 - halt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweiserheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn es gehört zum Kerngehalt des rechtlichen Gehörs, dass die Verfügungsadressatin vor Erlass eines für sie nachteiligen Verwaltungsaktes zum Beweisergebnis Stellung nehmen kann. Das Akteneinsichtsrecht ist somit eng mit dem Äusserungsrecht verbunden, gleichsam dessen Vorbedingung. Die Versicherte kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat. Das rechtliche Gehör dient in diesem Sinne einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren dar (BGE 132 V 387 E.3.1). c) Vorliegend ist unbestritten und erstellt, dass bei der Beschwerdegegnerin am 2. Dezember 2008 ein anonymes Denunziationsschreiben vom 29. November 2008 (Poststempel) eingegangen ist, aus welchem hervorgeht, dass angeblich mehrere Personen - darunter die Beschwerdeführerin - zu Unrecht Leistungen der Invalidenversicherung beziehen würden. Weiter ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin Einsicht in dieses Denunziationsschreiben gewährt hat, wenn auch nur auszugsweise in den sie betreffenden Teil unter Anonymisierung der anderen denunzierten Fälle. Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere vor dem Hinter-

grund von Art. 33 ATSG, wonach Personen, die an der Durchführung so- wie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozial- versicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren haben, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Tatsache, dass die

- 14 - Beschwerdeführerin bloss in den sie betreffenden Teil unter Anonymisie- rung der anderen denunzierten Fälle Einsicht erhalten hat, eine Verlet- zung des rechtlichen Gehörs darstellen sollte. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin zu einem Nachteil für die Beschwerdeführerin hätte führen können. Sodann kann und darf davon ausgegangen werden, dass Denunziationsschreiben, wie das vorliegend zur Diskussion stehende, in der Regel und mit überwie- gender Wahrscheinlichkeit anonym erfolgen. Dafür spricht auch die Tat- sache, dass dem Couvert des Denunziationsschreibens keinerlei Hinwei- se auf dessen Verfasser zu entnehmen ist (vgl. IV-act. 37/2). Schliesslich darf aufgrund der in Art. 33 ATSG verankerten Schweigepflicht auch da- von ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin nicht Dritte mit Angaben über Rentenbezüger bedient. Viel wahrscheinlich ist es, dass der Verfasser des Denunziationsschreibens seine Informationen bezüg- lich Rentenbezug der betroffenen Personen auf privatem Wege erlangt hat. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass entgegen der Auffas- sung der Beschwerdeführerin das Akteneinsichtsrecht als Ausfluss des rechtlichen Gehörs durch die auszugswise Gewährung der Einsicht in das fragliche Denunziationsschreiben nicht verletzt worden ist. Damit ist die Beschwerdeführerin mit ihrer formellen Rüge nicht zu hören. 3. a) Nach Art. 28 Abs. 2 IVG haben Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditäts- grad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem In- validitätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkom- mensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, wel- ches die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durch-

- 15 - führung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungs- massnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Ar- beitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensver- gleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothe- tischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdif- ferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Ein- kommensvergleichs; BGE 130 V 343 E.3.4.2 mit Hinweisen). b) Für die Ermittlung des IV-Grades kommt es primär auf die wirtschaftliche Erwerbsunfähigkeit und nicht auf die medizinische Arbeitsunfähigkeit an (BGE 132 V 393 E.2.1). Ohne zuverlässige und beweistaugliche Bestim- mung der prozentualen Arbeitsfähigkeit durch die Ärzte (Zumutbar- keitsprofil als Beurteilungsgrundlage) ist eine seriöse Ermittlung der Er- werbsunfähigkeit (Invaliditätsgrad) indes von vorneherein gar nicht mög- lich (BGE 125 V 256 E.4, 122 V 157 E.1c, 115 V 133 E.2). Das Bundes- recht schreibt dabei nicht vor, wie die in den Akten liegenden Arztberichte oder medizinischen Unterlagen als Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt daher der

allgemeine Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Versicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander wider- sprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne

- 16 - das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These ab- stellt (vgl. BGE 125 V 351 E.3a). Für den Beweiswert von Arztberichten ist entscheidend, ob die Berichte für die streitigen Belange umfassend sind, auf allseitigen Untersuchungen beruhen, die geklagten Beschwerden berücksichtigen, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden sind, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchten und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Be- zeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E.5.1, 125 V 351 E.3a). c) Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG wird eine Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder auf- gehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder ei- nes Rentenbezügers erheblich ändert. Anlass zur Revision einer Invali- denrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Ände- rung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu be- einflussen. Dazu ist nicht nur eine wesentliche Änderung des Gesund- heitszustands mit entsprechender Beeinflussung der Erwerbsfähigkeit, sondern auch eine Veränderung der erwerblichen Komponente bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand zu zählen. Ein Revisions- grund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 134 V 131 E.3, 133 V 545 E.6.1, 130 V 343 E.3.5, 117 V 198 E.3b, 109 V 108 E. 3b; Ur- teil des Bundesgerichts 8C\_49/2011 vom 12. April 2011 E.4.1; vgl. auch URS MÜLLER, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der

- 17 - Invalidenversicherung, Dissertation 2003, S. 133 N. 486). Eine Revision betrifft jedoch stets Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person. Geringfügige Änderungen statistischer Daten führen dagegen nicht zu einer Revision von Invalidenrenten, selbst wenn durch solche Veränderungen ein Schwellenwert über- oder unterschritten wird (BGE 133 V 545 E.7; ULRICH MEYER, Rechtsprechung des Bundesge- richts zum IVG, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 372 zu Art. 30/31). Zeitlicher Re- ferenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet jeweils die letzte, der versicherten Person eröffnete, rechtskräftige Verfö- gung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durch- führung eines Einkommensvergleichs – bei Anhaltspunkten für eine Ände- rung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands – be- ruht (BGE 134 V 131 E.3, 133 V 108 E.5.4). 4. a) Es gilt nun die Rechtmässigkeit der rückwirkenden Renteneinstellung und damit zunächst die Frage, ob im vorliegenden Verfahren ein Revisions- grund vorliegt, zu prüfen (vgl. Art. 17 ATSG, Art. 87 ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; BGE 134 V 131, 133 V

108; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 17). Dabei ist zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen der letzten rechtskräftigen Verfügung und der angefochtenen Verfügung betreffend Einstellung der Invalidenrente verändert hat. Im konkreten Fall datiert die letzte, der Beschwerdeführerin eröffnete, rechtskräftige Verfügung, welche den zeitlichen Referenzzeitpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet, vom 25. November 2003 (altIV-act. 49 [halbe Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 53 % vom 1. Februar bis 31. Mai 2002]) beziehungsweise vom 18. Dezember 2003 (altIV-act. 51 [ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % mit Wirkung ab 1. Juni 2002]). Mithin ist für die

- 18 - Beurteilung der anspruchserheblichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse der Zeitraum zwischen dem 25. November beziehungsweise dem 18. Dezember 2003 und dem Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 21. August 2012 (IV-act. 146 [rückwirkende Einstellung der Invalidenrente per 1. Oktober 2009 gestützt auf das Gutachten der asim Basel vom 9. August 2011]) massgebend. Nach der Rechtsprechung hat das Gericht für die Beurteilung einer Streitsache den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (hier 21. August 2012) verwirklichten Sachverhalt zu berücksichtigen (vgl. BGE 129 V 1 E.1.2 mit Hinweisen). Im speziellen Fall einer Rentenrevision ist aber - wie soeben dargelegt - insbesondere der Zeitraum zwischen der letzten rechtskräftigen und der angefochtenen Verfügung massgebend. Vor diesem Hintergrund kann der von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 21. Mai 2013 eingereichte Bericht über die am 28. Januar 2013 im Diagnose Zentrum E. \_\_\_\_\_ durchgeführte radiologische Untersuchung der Beschwerdeführerin nichts Entscheidendes zu den hier relevanten Fragen beitragen, da erwähnter Bericht erst nach dem massgeblichen Zeitraum entstanden ist. Somit ist der Bericht vom 28. Januar 2013 beziehungsweise die darin erwähnte neue Diskushernie L5/S1 mit Kompression der rechten Nervenwurzel und die zunehmende Diskusprotrusion im Segment L4/5 sowie die flache Hernie L3/4 für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse während besagtem Zeitraum nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 130 V 64 E.5.2.5). b) Fraglich und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin für die Beurteilung der anspruchserheblichen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse - und damit des Revisionsgrundes - zu Recht auf das Gutachten der asim Basel vom 9. August 2011 abgestellt hat. Dem genannten Gutachten liegen der Observationsbericht vom 14. September 2009 (IV-act. 68) und die entsprechenden Videos der Observation zugrunde, welche die Be-

- 19 - schwerdegegnerin in Auftrag gegeben hat. Bevor im Folgenden auf das erwähnte Gutachten der asim Basel und die weiteren ärztlichen Stellungnahmen und Berichte zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin näher eingegangen werden kann, muss daher die Berücksichtigung und Verwertbarkeit der erstellten Observationsberichte als Beweismittel überprüft werden. 5. a) Die Beschwerdeführerin rügt hinsichtlich der Observation einen un gerechtfertigten Eingriff in ihre Privatsphäre, indem sie folgende Rügen erhebt: • Der Umstand, dass sie sich innerhalb von fünfeinhalb Monaten (zwischen September 2008 und März 2009) insgesamt sieben Mal im Fitnessstudio aufgehalten habe, begründe keinen ausreichenden Anfangsverdacht für eine Observation. Sie leide aktenkundig an somatischen Beschwerden im Nacken und im Rücken, weshalb sie regelmässig Physiotherapien mache. Dabei seien ihr ergänzende Kräftigungsübungen empfohlen worden, welche sie im Fitnesszentrum mache. • Auch die Tatsache, dass auf

ihren Namen beim Strassenverkehrsamt zwei Fahrzeuge eingelöst gewesen seien, begründe keinen Anfangsverdacht. Dies habe versicherungstechnische Gründe. Auch invalide Personen seien berechtigt, ein Fahrzeug zu besitzen und zu benützen. Sie sei überdies für die Arzt- und Therapiebesuche auf ein Fahrzeug angewiesen. • Weder aufgrund des am 2. Dezember 2008 eingegangenen Denunziationsschreibens noch aufgrund der in der Folge getätigten Abklärungen beim Fitnessstudio und beim Strassenverkehrsamt habe ein genügender Anfangsverdacht für eine Observation bestanden. Der Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin sei ungerechtfertigt gewesen. Entsprechend hätten die Überwachungsberichte aus den Akten gewiesen werden müssen. Jedenfalls hätten sie den asimierten Gutachtern nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, weshalb das asimierte Gutachten auf unrechtmässig erlangten Grundlagen beruhe und deshalb nicht darauf abgestellt werden könne. Dem entgegnet die Beschwerdegegnerin:

- 20 - • In Berücksichtigung des Denunziationsschreibens vom 29. November 2008 und der darauf getätigten Abklärungen habe ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen, dass das von der Beschwerdeführerin gegenüber den Ärzten und der Beschwerdegegnerin beschriebene Verhalten nicht ihrem tatsächlich gelebten Verhalten im Alltag entspreche. Der Anfangsverdacht für eine Überwachung sei demnach gegeben gewesen, sodass sie die Überwachungsdokumente zu Recht zu den Akten genommen habe. An diesem Resultat vermöge die Tatsache, dass im Schreiben vom 29. November 2008 noch andere Personen denunziert worden seien, nichts zu ändern. b) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können die Ergebnisse einer zulässigen Überwachung zusammen mit einer ärztlichen Aktenbeurteilung grundsätzlich geeignet sein, eine genügende Basis für Sachverhaltsdarstellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit zu bilden (vgl. BGE 137 I 327 E.7.1 mit weiteren Hinweisen auf SVR 10 UV Nr. 17 S. 63; Urteile des Bundesgerichtes 8C\_239/2008 vom

#### **E. 17**

Dezember 2009 E.7 und 9C\_891/2010 vom 31. Dezember 2010 E.5.2). Die Verwertung von Ergebnissen einer von einer Sozialversicherungsanstalt veranlassten Observation ist der wiederholten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge als Beweismittel im Sozialversicherungsrecht verwertbar, wenn die Überwachung rechtmässig im Sinne von Art. 28 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) war und die Voraussetzungen von Art. 13 (Schutz der Privatsphäre) und von Art. 36 BV erfüllt sind (BGE 137 I 327 E.5.6 mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesgerichtes 8C\_807/2008 vom 15. Juni 2009 insb. E.4 und 5 sowie 8C\_806/2007 vom 7. August 2007 E.4.2; LUCIEN MÜLLER, Observation von IV-Versicherten: Wenn der Zweck die Mittel heiligt, in: Jusletter

#### **E. 19**

Juni 2009. Dabei machte sie geltend, die Invalidenrente könne erst aufgehoben oder herabgesetzt werden, wenn sie hinreichend eingegliedert sei; dies selbst dann, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustands angenommen und die Rente rückwirkend aufgehoben würde. b) Der von der Beschwerdeführerin angerufene, im Leistungsbereich der Sozialversicherung geltende Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ ist ein allgemeines Prinzip, wonach eine Selbsteingliederung beziehungsweise eine durch eine Sozialversicherung übernommene Eingliederung zu erfolgen hat, bevor allenfalls eine Rente beansprucht werden kann (vgl. BGE 126 V 241; UELI KIESER, a.a.O.,

Vorbemerkungen N. 47). Die Beschwerdeführerin macht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtes

- 54 - 8C\_763/2008 vom 19. Juni 2009 geltend, dass eine Rente grundsätzlich erst aufgehoben oder herabgesetzt werden könne, wenn der Rentenbezüger hinreichend eingegliedert sei. Diese Aussage ist nicht als grundsätzlich falsch zu bezeichnen. Sie trifft jedoch nur auf den Fall zu, wo die Rente in Anwendung von Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV mit Wirkung ex nunc aufgehoben oder herabgesetzt wird, so wie dies im Bundesgerichtsurteil, auf welches sich die Beschwerdeführerin beruft, der Fall war. Für diesen Fall hat das Bundesgericht in erwähntem Urteil denn auch ausgeführt, die prioritäre Frage der Eingliederung sei auch bei der anlässlich der Revision nach Art. 17 ATSG vorzunehmenden Invaliditätsbemessung von Amtes wegen zu prüfen. Rechtsprechungsgemäss sei eine Einarbeitungs- oder Angewöhnungsbeziehungsweise Anpassungszeit, welche die versicherte Person für die Wiederaufnahme oder Steigerung der Erwerbstätigkeit benötigt, grundsätzlich zu berücksichtigen, dies aber bloss im Umfang von einem Monat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_763/2008 vom 19. Juni 2009 E.6.1.1 und 7.2). Hinsichtlich des vorliegenden Falls kann die Beschwerdeführerin aus dem zitierten Bundesgerichtsurteil jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn im Gegensatz zum dort gegebenen Sachverhalt geht es vorliegend aufgrund der zu bejahenden Meldepflichtverletzung um eine Rentenaufhebung mit Wirkung ex tunc im Sinne von Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV, weshalb der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ von vornherein keine Anwendung finden kann. c) Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung (S. 9) ausführt, wird sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen (wie beispielsweise Arbeitsvermittlung) noch prüfen. Inwiefern dieser Hinweis im Nachhinein wider Treu und Glauben sein soll, wie dies die Beschwerdeführerin replicando (S. 11) vorbringt, ist nicht ersichtlich.

- 55 - 11. a) Schliesslich macht die Beschwerdeführerin noch geltend, solange die SUVA nicht über die Hilflosenentschädigung entschieden habe, könne auch die Beschwerdegegnerin nicht darüber entscheiden. Die Gutachter hätten sich in medizinischer Hinsicht nicht zur Frage der Hilflosenentschädigung geäussert. Die Beschwerdegegnerin wäre verpflichtet gewesen, nachdem sie bereits im Juli 2005 einen Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt habe, ihren Anspruch aufgrund der medizinischen Beurteilungen genau zu prüfen. Wenn sie diesbezüglich die entsprechenden Berichte bei den Ärzten nicht eingeholt habe und das Gesuch derart lange nicht behandelt habe, habe sie auf die Angaben der Beschwerdeführerin abzustellen. Aufgrund dieser Angaben sei der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ausgewiesen. b) Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wobei Art. 42bis IVG vorbehalten bleibt. Als hilflos gilt gemäss Art. 9 ATSG eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Dabei sind praxisgemäss die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 117 V 146 E.2): An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus, Kontaktaufnahme). Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nicht verlangt, dass die Versicherte bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder

indirekte Dritthilfe angewiesen ist (BGE 117 V 146 E.2 mit Hinweisen.). Art. 37 IVV sieht die drei Hilflosigkeitsgrade schwer, mittelschwer und leicht vor. Nach Abs. 3 lit. a dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit unter anderem als leicht, wenn die Versicherte

- 56 - trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. c) Vorliegend meldete sich die Beschwerdeführerin am 7. März 2005 bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug einer Hilflosenentschädigung an (IV-act. 6). Dabei gab sie an, in vier der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen zu sein. Dem eingehend begründeten und nachvollziehbaren Bericht der aufgrund der Hilflosenentschädigungsanmeldung veranlassten Abklärung vor Ort vom 15. August 2005 (IV-act. 18) ist indes zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2005 einzig in der alltäglichen Lebensverrichtung „Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte“ regelmässig und erheblich auf Dritthilfe angewiesen war. In den Bereichen „An/Auskleiden“, „Aufstehen/Absitzen/Abliegen“, „Essen“, „Körperpflege“ sowie „Verrichten der Notdurft“ war - auch in Anbetracht der möglichen Abgabe von Hilfsmitteln (Badehilfe, Closomat) - keine beziehungsweise keine erhebliche Hilfsbedürftigkeit ausgewiesen. Im Fragebogen betreffend Hilflosigkeit vom 28. September 2005 bezeichnete Dr. med. C.\_\_\_\_\_ den erwähnten Abklärungsbericht als mit seinen Befunden vereinbar (IV-act. 17). Im Arztbericht vom 5. Juni 2009 führte Dr. med. C.\_\_\_\_\_ sodann unter Verweis auf den Fragebogen vom 28. September 2005 aus, der Zustand seit der Abklärung im Jahr 2005 sei im Wesentlichen unverändert (IV-act. 60). Dementsprechend hatte aber der Abklärungsbericht vom 15. August 2005 auch im Jahr 2009 noch Gültigkeit. Im Übrigen lassen sich weder dem Befragungsprotokoll vom 14. September 2009 (IV-act. 66, insbesondere S. 5-7) noch den allgemeinen Observationsergebnissen (IV-act. 68) noch dem asim-Gutachten vom 9. August 2011 Hinweise entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2009 beziehungsweise im Verfügungszeitpunkt in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig

- 57 - und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen war. Dementsprechend waren aber die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung weder im Jahr 2005, noch im Jahr 2009 noch im Verfügungszeitpunkt gegeben, weshalb die Beschwerdeführerin unabhängig von einem Entscheid der SUVA keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung hat. Die entsprechende Verfügung vom 22. August 2012 ist somit nicht zu beanstanden. d) Hinsichtlich des beschwerdeführerischen Rüge, wonach die Beschwerdegegnerin nicht über die Hilflosenentschädigung entscheiden könne, solange die SUVA darüber nicht entschieden habe, gilt es sodann festzuhalten, dass es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keinen ersichtlichen Grund gibt, das mit der Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung vom 7. März 2005 (IV-act. 6) eröffnete Verfahren nicht abzuschliessen respektive bis zum Entscheid über die Hilflosenentschädigung der SUVA zu sistieren, zumal die materiellen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wie soeben gesehen, weder 2005, noch 2009 noch im Verfügungszeitpunkt gegeben waren. 12. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die ganze Invalidenrente der Beschwerdeführerin zu Recht rückwirkend per 1. Oktober 2009 eingestellt und die Rückerstattungspflicht hinsichtlich der zu Unrecht ausgerichteten Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. August 2010 festgehalten hat. Auch das

beschwerdeführerischen Leistungsbegehren hinsichtlich einer Hilflosenentschädigung wurde zu Recht abgewiesen. Die beiden angefochtenen Verfügungen vom 21. beziehungsweise vom 22. August 2012 sind damit nicht zu beanstanden und rechtmässig ergangen. Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, was zu deren Abweisung führt.

- 58 - b) Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erscheint ein Kostenansatz von Fr. 1'000.-- angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.